



An den
Ausschuss für
Petitionen und Bürgerinitiativen des
Nationalrats
Parlament
z.Hd. Herrn Obmann Michael Bernhard
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6105/0030-V/1/2018

Datum:
29. März 2018

Betr.: Bürgerinitiative Nr. 30/BI-NR/2017
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Obmann!

Die Volksanwaltschaft bezieht sich auf die Bürgerinitiative „Wissenschaftliche Arbeiten genderfrei!“ und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aufgrund von Medienberichten und im Hinblick auf Kritik von Sprachwissenschaftlern leitete die Volksanwaltschaft im Jahre 2015 eine Prüfung zur Frage ein, ob an öffentlichen Universitäten und Hochschulen die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache („gendern“) verbindlich als Beurteilungskriterium für wissenschaftliche Arbeiten festgelegt ist, und befasste sich auch mit der Frage der Zulässigkeit einer solchen Festlegung.

Festgestellt wurde, dass sich im Universitätsgesetz (§ 2 Z 9 und § 3 Z 9) das Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern in den leitenden Grundsätzen bzw. Aufgaben der Universitäten findet. Ähnliche Regelungen weisen das Fachhochschul-Studiengesetz (§ 2 Abs. 5) und das Hochschulgesetz (§ 9 Abs. 6 Z 12) auf.

Nähere Bestimmungen dazu, wie dieses Gebot umzusetzen wäre, finden sich in den angesprochenen Gesetzen im vorliegenden Sachzusammenhang nicht. Insbesondere besteht keine dahingehende gesetzliche Vorgabe, dass Studierende bei der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden hätten.

Soweit auf Universitäten und Hochschulen § 10a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden ist, ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Bestimmung Personenbezeichnungen in weiblicher und männlicher oder geschlechtsneutraler Form lediglich im Zuge der Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Funktionen sowie für an Bedienstete gerichtete Schriftstücke in allgemeinen Personalangelegenheiten vorsieht.

Der Gesetzgeber überlässt es daher den Universitäten und Hochschulen, Bezug habende Regelungen in Satzungen, Prüfungsordnungen, Curricula, etc. zu treffen. Solche Regelungen dürfen freilich (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Die Prüfung der Volksanwaltschaft ergab nun keinen Anhaltspunkt dafür, dass zum Prüfungszeitpunkt an Universitäten eine allgemeine, verbindliche Vorgabe bestand, wissenschaftliche Arbeiten bei Nichtverwendung einer geschlechtsneutralen Sprache schlechter bzw. negativ zu beurteilen.

Die Prüfungsordnungen einiger Fachhochschulen sahen die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache bei der Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten hingegen verpflichtend vor. Die Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung reichten von einer schlechteren Benotung bis hin zur Zurückweisung der Arbeit als nicht approbationsfähig.

Auch an einigen Pädagogischen Hochschulen waren solche verbindlichen Vorgaben festzustellen.

Schon im Hinblick auf den Umstand, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 B-VG die deutsche Sprache als Staatssprache festgelegt ist, entsprechen aus Sicht der Volksanwaltschaft aber nur solche Vorgaben der genannten Verfassungsbestimmung, die eine grammatikalisch bzw. syntaktisch korrekte geschlechtsneutrale Ausdrucksweise vorsehen. Andere „gegenderte Ausdrucksformen“, wie etwa das „Binnen-I“ oder die Verwendung von Sternchen, Linien u.ä., dürfen nicht als Voraussetzung für eine positive bzw. bessere Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten vorgegeben werden.

Aber auch soweit es sich um grammatikalisch bzw. syntaktisch korrekte Formulierungen handelt („korrekt gegenderte Ausdrucksweise“), scheint es problematisch, wenn Studierende, die im Rahmen der deutschen Staatssprache legitime Ausdrucksweisen verwenden, eine schlechtere Benotung oder gar eine Zurückweisung von schriftlichen Arbeiten zu erwarten haben, lediglich weil sie einer Vorgabe zur geschlechtsneutralen Formulierung nicht nachkommen. Es wird daher in solchen Fällen jedenfalls zu fordern sein, dass für eine diesbezügliche Vorgabe eine sachliche Rechtfertigung besteht. Eine sachliche Rechtfertigung könnte etwa gegeben sein, wenn damit ein

mögliches Unterrichtsziel der Fähigkeit zur „korrekt gegenderten Ausdrucksweise“ im Rahmen von „Gender Studies“ erreicht bzw. nachgewiesen werden soll.

Wird in diesen Fällen gegen an sich zulässige Vorgaben verstoßen, darf die Sanktion aber nicht unverhältnismäßig sein. Eine Unverhältnismäßigkeit wird in aller Regel insbesondere dann vorliegen, wenn eine schriftliche Arbeit nur deshalb negativ beurteilt oder erst gar nicht „angenommen“ wird, weil sie nicht in geschlechtsneutraler Form verfasst wurde.

Es obliegt dem Gesetzgeber, den Universitäten und Hochschulen Regelungen vorzugeben, die diesen Maßstäben Rechnung tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK e.h.